

Teilnahmevereinbarung
zum
Space Innovation Cup
„Steuerung und Datentransfer von Drohnen über Satelliten“

zwischen

der Deutschen Raumfahrtagentur im Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V., Königs-
winterer Str. 522-524, 53227 Bonn, Deutschland,

(„RFA“)

und

[**Rechtsperson.**], [**Adresse**],

vertreten durch: [**Name vertretungsberechtigte Person**]

(„Teilnehmender“)

– die RFA und der Teilnehmende werden im Folgenden zusammen auch „Parteien“ genannt

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	
§ 1 Teilnahme	
§ 2 Definitionen	
§ 3 Ablauf und Grundlagen des Cups	
§ 4 Vergütung	
§ 5 Geistiges Eigentum	
§ 6 Cupziel	
§ 7 Ziele und Berichte zu den einzelnen Phasen	
§ 8 Auswahl für die auf die erste Phase folgende/n Phase/n	
§ 9 Zusammenarbeit	
§ 10 Abbruch während einer Phase durch Teilnehmenden	
§ 11 Entgegenstehende Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen	
§ 12 Laufzeit und Kündigung	
§ 13 Haftung	
§ 14 Folgeaufträge	
§ 15 Beilegung von Streitigkeiten	
§ 16 Evaluierungen	
§ 17 Schriftform, Gerichtsstand, Rechtswahl, Vertragssprache, Salvatorische Klausel	
§ 18 Ansprechpartner	

PRÄAMBEL

Der Space Innovation Cup (kurz: „Cup“) ist ein mehrphasiger Innovationswettbewerb des Space Innovation Hub mit Auswahlrunden, Pitchformaten und einer phasenweisen Finanzierung. Ziel des Cups ist es, zukunftsweisende Ideen, Technologien und Konzepte im Bereich der Raumfahrt sowie angrenzender Innovationsfelder zu identifizieren und gezielt zu fördern. In mehreren aufeinander aufbauenden Phasen demonstrieren die Teilnehmenden den Entwicklungsfortschritt ihres Lösungsansatzes. Mit zunehmender Systemreife steigen dabei die technischen Anforderungen und die Komplexität der Aufgabenstellungen. Die Auswahl der Teilnehmenden erfolgt durch eine unabhängige Jury aus ausgewiesenen Expertinnen und Experten des jeweiligen Themengebiets.

Die Durchführung der Cups erfolgt im Wege der vorkommerziellen Auftragsvergabe (Pre-Commercial Procurement, PCP). Grundlage für die PCP bildet die Mitteilung der Europäischen Kommission KOM (2007) 799 final vom 14. Dezember 2007. Danach handelt es sich um einen spezifischen Ansatz zur Vergabe von Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, der eine wettbewerbliche Entwicklung in mehreren Phasen sowie eine Risiko- und Nutzenaufteilung zu Marktbedingungen vorsieht. Dabei besteht eine klare Trennung zwischen der wettbewerblichen Entwicklungsphase und einer möglichen späteren Beschaffung kommerzieller Endprodukte.

Der Teilnehmende hat sich erfolgreich darauf beworben, an dem Cup „Steuerung und Datentransfer von Drohnen über Satelliten“ teilzunehmen. Grundlage seiner Teilnahme ist die nachfolgende Teilnahmevereinbarung:

§ 1 TEILNAHME

(1) Der Teilnehmende nimmt an einer von der RFA ausgerichteten sog. vorkommerziellen Auftragsvergabe (im Folgenden: „Cup“) nach Maßgabe dieser Teilnahmevereinbarung teil.

(2) Dem Cup ging ein Aufruf zum Cup voraus, der auf der Homepage der RFA veröffentlicht wurde. Die rechtlich bindende Grundlage der Teilnahme sind diese Teilnahmevereinbarung und die für diesen Cup veröffentlichten Cupunterlagen. Der Teilnehmende hat sich mit der als Anlage 1 beigefügten Skizze mit dem Lösungsansatz [Name Lösungsansatz] eingebracht. Des Weiteren wurde der RFA für die Durchführung einer vereinfachten Bonitätsprüfung der aktuelle Jahresabschluss oder Wirtschaftsplan vorgelegt (beziehungsweise für den Fall, dass kein aktueller Jahresabschluss/Wirtschaftsplan vorgelegt werden kann, die geforderte Selbstauskunft).

(3) In Zweifelsfällen gehen diese Teilnahmevereinbarung und die Cupunterlagen der Anlage 1 vor. Für den Fall, dass eine Regelung dieser Teilnahmevereinbarung einer Regelung der Cupunterlagen widerspricht, geht die entsprechende Regelung der Teilnahmevereinbarung der widersprechenden Regelung der Cupunterlagen vor. Aufgrund der als Anlage 2 beigefügten Entscheidung der Jury vom xx.xx.2026 wurde dieser Lösungsansatz zur Teilnahme für die erste Phase am Cup ausgewählt. Der Teilnehmende verpflichtet sich, den in der Anlage 1 beschriebenen Lösungsansatz nach Maßgabe dieser Teilnahmevereinbarung umzusetzen.

(4) Die Teilnahme an den Pitch-Events an dem/den von der RFA noch zu benennenden Ort/Orten steht unter dem Vorbehalt einer Prüfung und/oder Verifizierung technischer Anforderungen sowie ggf. der Vorlage versicherungsrelevanter Policen. Nähere Anforderungen hierzu finden sich in den Cupunterlagen.

(5) Der Teilnehmende hat die jeweilig geltenden Sicherheitsanforderungen und gesetzlichen Regelungen, die im Rahmen des Cups relevant werden, zu beachten. Nähere Ausführungen hierzu finden sich in den Cupunterlagen.

(6) Der Teilnehmende hat die jeweils geltenden Nutzungs- und Benutzungsordnungen der im Rahmen des Cups genutzten Flächen, Gebäude und sonstigen Betriebsstätten zu beachten, unabhängig davon, ob diese von der RFA oder von Dritten bereitgestellt werden.

§ 2 DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieser Teilnahmevereinbarung gelten die folgenden Begriffe entsprechend ihrer jeweiligen Definition.

1. Bewerber

Alle Rechtspersonen, die eine Bewerbung u. a. mit Lösungsansatz auf der Grundlage der Cupunterlagen für diesen Cup eingereicht haben.

2. Dritter

Jede andere Rechtsperson außer der RFA (mit Ausnahme DLR e.V.) und den Teilnehmenden.

3. Ergebnisse

Alle materiellen oder immateriellen Ergebnisse, insbesondere Quell-/ Source-Code, Daten, Wissen oder Informationen, die im Rahmen des Cups entwickelt bzw. erzeugt werden, unabhängig von ihrer Form oder Art, unabhängig davon, ob sie schutzfähig sind oder nicht, sowie alle damit verbundenen Rechte, einschließlich der Rechte an geistigem Eigentum ("verbundene Rechte an geistigem Eigentum", „Foreground“ oder "mit den Ergebnissen verbundene Rechte an geistigem Eigentum").

4. Jury

Die Auswahl und Bewertung der Teilnehmenden erfolgt durch eine unabhängige Jury, die von der RFA berufen wird. Die Jury setzt sich aus ausgewiesenen Expertinnen und Experten des jeweiligen Themengebiets zusammen und entscheidet über die Zulassung zu den einzelnen Wettbewerbsphasen sowie über den Gewinner des Space Innovation Cup.

5. Lizenz

Ein Recht, das der Inhaber eines Schutzrechts einer anderen Person (dem Lizenznehmer bzw. der Lizenznehmerin) ggf. gegen eine vereinbarte Zahlung (Gebühr oder Lizenzgebühr) einräumt, um diese Rechte zu nutzen. Lizenzen können ausschließlich oder nicht-ausschließlich sein. Eine ausschließliche Lizenz bedeutet, dass keine andere Person oder keine andere Rechtsperson als der genannte Lizenznehmer bzw. die genannte Lizenznehmerin die betreffenden Rechte an dem geistigen Eigentum nutzen darf. Eine nicht-ausschließliche Lizenz gewährt dem Lizenznehmer bzw. der Lizenznehmerin das Recht, das geistige Eigentum zu nutzen, bedeutet aber, dass es dem Lizenzgeber bzw. der Lizenzgeberin freisteht, dasselbe geistige Eigentum zu nutzen und einer beliebigen Anzahl anderer Lizenznehmer zu gestatten, dasselbe geistige Eigentum ebenfalls zu nutzen.

6. Lösungsansatz

Der Lösungsansatz beschreibt die grundlegende Idee und das technische bzw. konzeptionelle Vorgehen, mit dem die in den Cupunterlagen beschriebene Problemstellung gelöst und die Ziele des Cups erreicht werden sollen.

7. Phase

Zeitraum innerhalb des Cups in dem die Teilnehmenden anhand der in den Cupunterlagen definierten technischen Richtlinien und Meilensteine an der Entwicklung ihres Lösungsansatzes arbeiten.

8. Pitch-Event (insb. Zwischenevaluation und Abschlussevent)

Treffen der Teilnehmenden und der Jurymitglieder zu einem in den Cupunterlagen festgelegten Zeitpunkt, bei dem die Teilnehmenden Ihren Lösungsvorschlag bzw. Entwicklungsfortschritt gegenüber der Jury vorstellen. Im ersten Pitch-Event präsentieren die Bewerber ihren Lösungsvorschlag und die Jury entscheidet über die Zulassung der Bewerber zur Phase 1. Bei den folgenden Pitch-Events („Zwischenevaluationen“) stellen die Teilnehmenden Ihren Entwicklungsfortschritt vor und die Jury entscheidet über das Weiterkommen in die darauffolgende Phase. Im letzten Pitch-Event („Abschlussevent“) erfolgt eine Demonstration der Ergebnisse und die Jury entscheidet über den Gewinner des Cups.

9. Rechte am geistigen Eigentum (IPR)

Alle Patentrechte (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Teilungen, Erweiterungen, Verbesserungsrechte, ergänzende Schutzzertifikate), Erfindungen (unabhängig davon, ob sie patentfähig oder eintragungsfähig sind oder nicht), Marken, Urheberrechte (einschließlich Urheberpersönlichkeitsrechte), Topographierechte, Geschmacksmusterrechte, Rechte an und in Datenbanken (einschließlich des Rechts, die Entnahme oder Weiterverwendung von Informationen aus einer Datenbank zu verhindern), Geschäftsgeheimnisse und Vertraulichkeitsrechte, Know-how, Handels- oder Geschäftsbezeichnungen, Domänennamen, unabhängig davon, ob diese eingetragen oder eintragungsfähig sind oder nicht, und einschließlich der Anträge auf Eintragung, Erneuerung oder Erweiterung dieser Rechte, sowie alle anderen Rechte oder Schutzformen ähnlicher Art, die eine gleichwertige oder ähnliche Wirkung wie diese haben und jetzt oder in Zukunft weltweit bestehen können.

10. Sideground-IP

Alle Daten, Know-how oder Informationen unabhängig von ihrer Form oder Art (materiell oder immateriell), einschließlich aller damit verbundenen Rechte, wie z.B. Rechte an geistigem Eigentum, die während der Laufzeit des Cups, aber nicht im Rahmen des Cups beim Teilnehmenden entstehen und für die Durchführung des Cups oder die Nutzung der Ergebnisse des Cups benötigt werden.

11. Skizze

Eine kompakte und strukturierte Beschreibung des Lösungsansatzes, die folgende Aspekte adressieren sollte: Zielsetzung, Innovationsgehalt und Alleinstellungsmerkmal, Technisches Konzept, Nutzen und Anwendungspotential, Kurzdarstellung des Arbeitsplans und der Meilensteine, Team und Kompetenzen.

12. Technologie-Reifegrade

Eine Skala zur Einschätzung des Reifegrades von Technologien; engl. Technology Readiness Level (kurz: TRL). TRLs ermöglichen konsistente und einheitliche Diskussionen über den technischen Reifegrad verschiedener Technologietypen. TRL wird im Rahmen einer Bewertung der technologischen Bereitschaft ermittelt (engl. Technology Readiness Assessment, kurz: TRA), bei der Programmkonzepte, technologische Anforderungen und nachgewiesene technologische Fähigkeiten untersucht werden. Die TRLs basieren auf einer Skala von 1 bis 9, wobei TRL 9 den höchsten Reifegrad einer Technologie darstellt.

13. Teilnehmende

Alle Bewerber, die mindestens zur Teilnahme an der ersten Phase des Cups zugelassen werden.

14. Verbund

Zusammenschluss mehrerer Unternehmen/ Einrichtungen zum Zwecke der Teilnahme am Cup.

15. Vorbestehende Rechte (Background-IP)

Alle Quell-/ Source-Codes, Daten, Know-how oder Informationen unabhängig von ihrer Form oder Art (materiell oder immateriell), einschließlich aller damit verbundenen Rechte, wie z. B. Rechte an geistigem Eigentum, die der Teilnehmende vor Unterzeichnung dieser Teilnahmevereinbarung innehat und der RFA als Background-Rechte angezeigt hat und die für die Durchführung des Cups oder die Nutzung der Ergebnisse des Cups erforderlich sind.

16. Vorkommerzielle Auftragsvergabe

Die vorkommerzielle Auftragsvergabe (engl. Pre Commercial Procurement – kurz: PCP), wie in der Mitteilung der Europäischen Kommission KOM (2007) 799 final vom 14.12.2007 definiert, ist ein spezifischer Ansatz für die Vergabe von Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, der eine wettbewerbsorientierte Entwicklung in Phasen und eine Risiko-Nutzen-Teilung unter Marktbedingungen beinhaltet und bei dem eine klare Trennung zwischen der wettbewerbsorientierten Entwicklung und der Bereitstellung kommerzieller Mengen von Endprodukten besteht.

§ 3 ABLAUF UND GRUNDLAGEN DES CUPS

(1) Der Cup gliedert sich in mindestens zwei Phasen. Die Anzahl der Phasen bestimmt sich nach den Cupunterlagen:

Erste Phase

- Die Laufzeit der ersten Phase bestimmt sich nach den Cupunterlagen.
- Über ggf. notwendige Fristverlängerungen entscheidet die RFA.
- Der Ablauf bestimmt sich nach den Cupunterlagen.
- Zum Ende der ersten Phase findet eine Zwischenevaluation durch die Jury statt, bei der der Entwicklungsfortschritt des Lösungsansatzes anhand der Bewertungskriterien überprüft wird. Näheres regeln die Cupunterlagen. Die Zwischenevaluation ist relevant für die Entscheidung, welche Teilnehmenden in die zweite Phase des Cups aufgenommen werden. Die Teilnahme an der Zwischenevaluation ist verpflichtend.
- Der Höchstbetrag der ersten Phase bestimmt sich nach den Cupunterlagen.

Zweite Phase

- Die Laufzeit der zweiten Phase bestimmt sich nach den Cupunterlagen.

- In der zweiten Phase entwickeln die Teilnehmenden auf Basis der Erkenntnisse aus der ersten Phase die einzelnen Komponenten ihres Systems weiter. Sofern der Teilnehmende hierzu zugelassen ist, ist die Teilnahme an der Zwischenevaluation bzw. dem Abschlussevent verpflichtend. Näheres regeln die Cupunterlagen.
- Voraussetzung für eine Einladung zur zweiten Phase ist die Bewertung der Jury in Anbetracht der Ergebnisse aus der ersten Phase, dass der in der Bewerbung vorgeschlagene Lösungsansatz weiterhin besonderes Innovationspotential gemäß der mit den Cupunterlagen veröffentlichten Bewertungskriterien hat.
- Der Höchstbetrag der zweiten Phase bestimmt sich nach den Cupunterlagen.

Weitere Phasen

- In den Cupunterlagen kann bestimmt werden, dass für den Cup weitere Phasen durchgeführt werden sollen.
- In diesem Fall bestimmt sich der Ablauf der weiteren Phasen nach den Regelungen der Cupunterlagen.
- Voraussetzung für eine Einladung zu den weiteren Phasen ist die Bewertung der Jury in Anbetracht der Ergebnisse aus der jeweils vorangehenden Phase, dass der in der Bewerbung vorgeschlagene Lösungsansatz weiterhin besonderes Innovationspotential gemäß der mit den Cupunterlagen veröffentlichten Bewertungskriterien hat.

(2) Es besteht weder auf Grundlage der Teilnahme an der ersten Phase noch auf Grundlage dieser Teilnahmevereinbarung oder der Cupunterlagen ein Anspruch des Teilnehmenden auch zu der/den folgenden Phase/n des Cups zugelassen zu werden. Es besteht weiterhin weder auf Grundlage der Teilnahme an den Phasen des Cups noch auf Grundlage dieser Teilnahmevereinbarung ein Anspruch des Teilnehmenden, an dem Abschlussevent des Cups teilzunehmen. Eine Teilnahme an Phase 2 ist nur möglich, wenn der Teilnehmende zuvor an Phase 1 teilgenommen hat. Entsprechendes gilt für weitere Phasen des Cups, falls diese stattfinden.

(3) Darüber hinaus besteht auch kein Anspruch des Teilnehmenden, dass die auf die erste Phase folgende/n Phase/n durchgeführt wird/werden. Ob die Durchführung der folgenden Phase/n zweckmäßig ist/sind, entscheidet die RFA, insbesondere auf Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen sowie der Zwischenergebnisse. Die RFA behält sich daher vor, die folgende/n Phase/n sowie den Cup an sich ggf. nicht fortzuführen, insbesondere wenn:

- die Mindestteilnehmendenanzahl nicht erreicht wird;
- die Gesamtfinanzierung des Cups nicht gesichert ist, insbesondere aufgrund einer Änderung der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel oder Verpflichtungsermächtigungen;
- die vorgelegten Zwischenergebnisse der Teilnehmenden nicht den technologischen Ansprüchen des Cups entsprechen;
- mit einem vorangegangenen Ergebnis eines Teilnehmenden das Ziel des Cups erreicht ist oder die Entwicklung bereits so weit fortgeschritten ist, dass eine weitere Umsetzung keine Forschungs- und Entwicklungstätigkeit mehr darstellen würde.

(4) Die RFA hat das uneingeschränkte Recht, Bewertungskriterien, Bedingungen sowie zeitliche Vorgaben, wie z. B. den Zeitplan für die jeweils folgende/n Phase/n oder die Laufzeit des Cups zu ändern bzw. anzupassen, unter der Voraussetzung, dass diese geänderten bzw. angepassten Bewertungskriterien/ Bedingungen/ zeitlichen Vorgaben für alle Teilnehmenden der jeweils folgenden Phase gelten und diesen zuvor mitgeteilt wurden.

(5) Mehrere Unternehmen bzw. Einrichtungen können als Verbund am Cup teilnehmen. Das/Die diese Teilnahmevereinbarung unterzeichnende Unternehmen bzw. Einrichtung fungiert in diesem Falle als Hauptverantwortlicher und Ansprechpartner gegenüber der RFA und wird als „Teilnehmer“ bezeichnet.

Der hauptverantwortliche Teilnehmende ist gegenüber der RFA verantwortlich für die Einhaltung aller Pflichten, die sich aus dieser Teilnahmevereinbarung und den Cupunterlagen ergeben. Einzelheiten der Zusammenarbeit im Verbund regeln die Verbundpartner unter sich. Im Hinblick auf seine Verbundpartner hat der hauptverantwortliche Teilnehmende insbesondere folgende Pflichten:

1. Der Teilnehmende organisiert die interne Zusammenarbeit des Verbundes, koordiniert die Beiträge der einzelnen Verbundpartner und stellt die fristgerechte Einhaltung der im Rahmen des Cups zu erstellenden Berichte und weiterer sich aus den Cupunterlagen und dieser Teilnahmevereinbarung ergebende Pflichten sicher. Er leitet alle relevanten Informationen bezüglich des Cups unverzüglich an seine Verbundpartner weiter.
2. Die von der RFA im Rahmen des Cups auszahlende Vergütung wird ausschließlich an den Teilnehmenden ausgezahlt. Dieser ist verpflichtet, erhaltene Mittel unverzüglich entsprechend der intern vereinbarten Aufteilung an die übrigen Verbundpartner weiterzuleiten. Die RFA übernimmt keine Verantwortung für die interne Mittelverteilung innerhalb des Verbundes. Ansprüche der anderen Verbundpartner gegen die RFA sind ausgeschlossen.
3. Der Teilnehmende muss der RFA jede Änderung in der Zusammensetzung des Verbundes (Austritt, Eintritt, Wechsel eines Verbundpartners) unverzüglich anzeigen. Umstände, die die Eignung eines Verbundpartners oder des Verbundes insgesamt infrage stellen können (z. B. Insolvenzantrag, Zahlungseinstellung, Berufs- oder Gewerbeuntersagung eines Partners) sowie sonstige Umstände, die die Durchführung des Cups oder die Erfüllung dieser Teilnahmevereinbarung gefährden können, sind der RFA ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Jede Änderung der Verbundzusammensetzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der RFA.
4. Für schuldhafte Verstöße einzelner Verbundpartner gegen die Pflichten dieser Teilnahmevereinbarung haftet der hauptverantwortliche Teilnehmende der RFA wie für eigenes Verschulden entsprechend § 278 BGB.

§ 4 VERGÜTUNG

(1) Der Teilnehmende erhält eine Vergütung auf Grundlage der Kostenkalkulation im Rahmen seiner Bewerbung und einer Prüfung durch die RFA für die jeweilige Phase des Cups inkl. Umsatzsteuer soweit diese anfällt. Mit der Vergütung sind sämtliche zur Cupteilnahme notwendigen Kosten abgegolten. Eine nachträgliche Erhöhung der Vergütungshöhe ist ausgeschlossen. Das Kalkulationsrisiko trägt der Teilnehmende.

(2) Der Teilnehmende erhält zu Beginn der ersten Phase 50% der Vergütung für die erste Phase. Weitere 40 % der Vergütung für die erste Phase werden nach Einreichung des zweiten Zwischenberichts (§ 7 Abs. 2) ausgezahlt. Die restlichen 10 % erhält der Teilnehmer nach Abgabe des Abschlussberichts der ersten Phase (§ 7 Abs. 3). Entsprechende Rechnungen, die den Anforderungen von § 14 Abs. 4 UStG entsprechen, sind als eingescannte Dokumente durch den Teilnehmenden elektronisch an foerderungadministration-raumfahrtagentur@dlr.de zu senden.

(3) Für die zweite Phase ist folgender Zahlungsplan vorgesehen: Im Falle der Teilnahme an der zweiten Phase, erhält der Teilnehmende zu Beginn der zweiten Phase 50 % der Vergütung für die zweite Phase. Weitere 40 % der Phase werden nach Einreichung des zweiten Zwischenberichts (§ 7 Abs. 2) ausgezahlt. Die restlichen 10 % erhält der Teilnehmer nach Abgabe des Abschlussberichts der zweiten Phase (§ 7 Abs. 3). Entsprechende Rechnungen, die den Anforderungen von

§ 14 Abs. 4 UStG entsprechen, sind als eingescannte Dokumente durch den Teilnehmenden elektronisch an foerderadministration-raumfahrtagentur@dlr.de zu senden.

(4) Sind für den Cup weitere Phasen nach den Cupunterlagen vorgesehen, bestimmen sich die Zahlungsmodalitäten und die Höhe der Vergütung für die weiteren Phasen nach den Regelungen der Cupunterlagen. Entsprechende Rechnungen, die den Anforderungen von § 14 Abs. 4 UStG entsprechen, sind als eingescannte Dokumente durch den Teilnehmenden elektronisch an foerderadministration-raumfahrtagentur@dlr.de zu senden.

(5) Die RFA behält sich vor, für jede Phase des Cups einen, von dem in den Cupunterlagen genannten, abweichenden Höchstbetrag festzulegen.

(6) Der Teilnehmende verpflichtet sich, die auf Grundlage dieses Cups durch die RFA ausgezahlten Beträge ausschließlich für Zwecke der Durchführung dieses Cups zu verwenden (Zweckbindung). Der Teilnehmende erklärt sich damit einverstanden, auf Verlangen der RFA vollständige und nachvollziehbare Nachweise über die Verwendung der ausgezahlten Beträge der RFA zur Verfügung zu stellen. Der Teilnehmende ist verpflichtet, während der gesamten Dauer der Teilnahme sowie für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Beendigung der Teilnahme ordnungsgemäße Finanzunterlagen im Zusammenhang mit dem Cup zu führen (insb. ordnungsgemäße Buchführung).

(7) Die Verwendung der Mittel für Leistungen, die bereits zuvor mit öffentlichen Mitteln finanziert wurden oder werden sollen, ist ohne schriftliche Einwilligung der RFA nicht gestattet und mindert ggf. den Finanzierungsbetrag (Ausschluss von Doppelförderungen).

§ 5 GEISTIGES EIGENTUM

(1) Der Teilnehmende bleibt Inhaber aller Rechte an den von ihm generierten Ergebnissen. Dies umfasst die Rechte an dem von dem Teilnehmenden neu geschaffenen Inhalten und die Rechte an Back- und Sideground IP des Teilnehmenden, die in den Ergebnissen enthalten sein können oder die für das Funktionieren bzw. die Nutzung der Ergebnisse wesentlich sind, sofern der Bewerber/Teilnehmende der RFA diese IPR unverzüglich nach Kenntnis ihrer Relevanz für den Cup angezeigt hat.

(2) Die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Ergebnisse unterliegen den folgenden Bestimmungen:

Management

1. Der Teilnehmende ergreift alle angemessenen und erforderlichen Maßnahmen, um ein ordnungsgemäßes Management der Ergebnisse zu gewährleisten. Der Teilnehmende muss insbesondere sicherstellen, dass die Ergebnisse identifiziert, aufgezeichnet und sorgfältig von den Erzeugnissen anderer Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, die nicht unter diesen Cup fallen, unterschieden werden können. Der Teilnehmende ist verpflichtet, die RFA bis zu einem Zeitraum von zehn Jahren nach Beendigung dieser Teilnahmevereinbarung über alle Umstände und/oder Maßnahmen unverzüglich zu informieren, die zu einer Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit und/oder einem Insolvenzverfahren des Teilnehmenden führen könnten.
2. Der Teilnehmende ist verpflichtet, kommerziell verwertbare Ergebnisse kommerziell zu verwerten. Der Teilnehmende ist verpflichtet, die kommerzielle Verwertung spätestens nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss dieser Teilnahmevereinbarung

nachzuweisen. Im Falle des Scheiterns der kommerziellen Verwertung gilt § 5 Abs. 2 Nr. 14 dieser Teilnahmevereinbarung.

3. Der Teilnehmende ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ergebnisse in wissenschaftlichen Zeitschriften zu veröffentlichen. Bei jeder Veröffentlichung ist angemessen auf die Zusammenarbeit mit der RFA hinzuweisen, wobei explizit die Finanzierung durch Bundesmittel zu erwähnen ist. Es ist folgender Passus voranzustellen: „Das der Veröffentlichung zugrunde liegende Vorhaben ist finanziert durch den Space Innovation Hub“.
4. Der Teilnehmende ist für das Management (einschließlich des Schutzes) der eigenen Rechte am geistigen Eigentum (IPR) verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten.
5. Die RFA hat das Recht, das Management der IPR zu überprüfen.
6. Der Teilnehmende stellt sicher, dass vor einer Veröffentlichung der Ergebnisse der Schutz schutzfähiger Ergebnisse hinreichend geprüft wird und, soweit dies angemessen ist, Schutzanträge bei dem betreffenden Mitgliedstaat oder dem Europäischen Patentamt gestellt werden.
7. Zur Sicherung der im Rahmen des Cups gewonnen Ergebnisse ist der Teilnehmende verpflichtet, auf Verlangen der RFA eine ESCROW-Vereinbarung mit der RFA und einem von der RFA zu bestimmenden ESCROW-Agenten bzw. Dritten abzuschließen. Weitere Regelungen hierzu finden sich in den Cupunterlagen.
8. Der Teilnehmende informiert die RFA im schriftlichen Bericht zur jeweiligen Phase gemäß § 7 dieser Teilnahmevereinbarung über verwertbare Ergebnisse, unabhängig davon, ob sie geschützt werden können oder nicht. Die der RFA übermittelten Informationen müssen Angaben über den Inhalt der Ergebnisse, die Bestätigung des Teilnehmenden, diese zu schützen, und den geplanten Zeitplan für den Schutz enthalten.
9. Entscheidet der Teilnehmende sich gegen einen Schutz der generierten Ergebnisse, muss er die RFA davon und von den seiner Entscheidung zu Grunde liegenden Erwägungen schriftlich in Kenntnis setzen. Das gilt auch, wenn die Anmeldung eine Inanspruchnahme im Sinne des Arbeitnehmererfindungsgesetzes voraussetzt.
10. Im Falle von vorstehender Ziff. 9 oder wenn der Teilnehmende sich nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend um einen Schutz bemüht, der es der RFA ermöglicht, die Ergebnisse im Sinne dieser Teilnahmevereinbarung zu nutzen, ist es der RFA uneingeschränkt möglich, sich selbst um den Schutz dieser Ergebnisse zu bemühen und die Rechte an diesen Ergebnissen zu erhalten. Sollte die RFA beschließen, von diesem Recht Gebrauch zu machen, wird die RFA den Teilnehmende schriftlich über ihre Entscheidung informieren.

Gewährung von Lizenzen und Veröffentlichungen

11. Der Teilnehmende ist verpflichtet, der RFA auf Verlangen das unwiderrufliche, nicht übertragbare, unentgeltliche und nicht ausschließliche Recht zur Nutzung aller mit den Ergebnissen verbundenen Schutzrechte bis zu deren Ablaufdatum zu erteilen. Der Teilnehmende muss der RFA auf ihr Verlangen hin ebenfalls ein unentgeltliches, nicht ausschließliches, unwiderrufliches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung der relevanten und wesentlichen Background- und Sideground-Rechte erteilen, sofern ein solches

für die Nutzung der Ergebnisse nach Beendigung der Teilnahmevereinbarung erforderlich ist. Die RFA ist berechtigt, die Ergebnisse und damit verbundenen Schutzrechte zu nutzen, um kommerzielle Verwertung, Weiterentwicklung oder Erforschung zu ermöglichen.

12. Die RFA hat das Recht, von dem Teilnehmenden zu verlangen, dass er innerhalb einer angemessenen, in dem Verlangen zu bezeichnenden Frist, Dritten und/oder anderen Teilnehmenden nicht ausschließliche und nicht übertragbare Lizenzen zur kommerziellen oder nicht kommerziellen Verwertung der Ergebnisse (einschließlich notwendiger Background- und Sideground-Rechte) zu fairen und angemessenen Marktbedingungen erteilt. Der Teilnehmende und die oben genannten Dritten und/oder anderen Teilnehmenden sind für die Festlegung der fairen Marktbedingungen verantwortlich.

Übertragung des Eigentums

13. Der Teilnehmende darf das Eigentum an den Ergebnissen auf Dritte nur mit schriftlicher Einwilligung der RFA übertragen.

Scheitern der kommerziellen Verwertung

14. Der Teilnehmende informiert die RFA innerhalb von fünf Jahre nach Beendigung oder Kündigung dieser Teilnahmevereinbarung schriftlich, ob die kommerzielle Verwertung der Ergebnisse erfolgt ist. Gelingt es dem Teilnehmenden nicht, die Ergebnisse innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Beendigung oder Kündigung dieser Teilnahmevereinbarung kommerziell zu verwerten (oder nutzt er die Ergebnisse zum Nachteil des öffentlichen Interesses, einschließlich der Sicherheitsinteressen), hat die RFA das Recht, zu verlangen, dass das Eigentum an den Ergebnissen unentgeltlich auf die RFA übertragen wird. Ein Scheitern der kommerziellen Verwertung der Ergebnisse liegt dann vor, wenn die Ergebnisse weder kommerziell genutzt noch anderweitig für einen kommerziellen Anwendungsfall vermarktet werden (direkt oder indirekt über einen Unterauftragnehmer oder Lizenznehmer).

Allgemeine Bestimmungen (Auffangregelungen)

15. Für Ergebnisse, die nicht IPR darstellen, gelten die gleichen Regeln wie für IPR.
16. Die RFA hat nach RFA-seitiger außerordentlicher Kündigung dieser Teilnahmevereinbarung aus wichtigem Grund das Recht, zu verlangen, dass das Eigentum an den Ergebnissen unentgeltlich auf die RFA übertragen wird. Dieses Recht gilt auch innerhalb von fünf Jahren nach Beendigung oder Kündigung dieser Teilnahmevereinbarung, sofern der RFA Tatsachen bekannt werden, die einen wichtigen Grund zur Kündigung darstellen hätten.
17. Die RFA hat das nicht-ausschließliche Recht, Unterlizenzen an den Ergebnissen und allen IPR des Cups (Background, Sideground und Foreground) zu vergeben, nicht generell, sondern unter einer der folgenden Bedingungen:
 - Insolvenz des Teilnehmenden
 - Scheitern der kommerziellen Verwertung gemäß der vorstehenden Nr. 14
 - RFA-seitige außerordentliche Kündigung der Teilnahmevereinbarung aus wichtigem Grund

18. Die RFA behält sich alle Rechte vor, die in dieser Teilnahmevereinbarung nicht ausdrücklich eingeräumt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Recht, weitere Lizenzvereinbarungen, Vermarktungsmöglichkeiten, Cups für die Entwicklung und/oder Folgeaktivitäten für den Einsatz der Ergebnisse zu verfolgen.

(3) Der Teilnehmende ist verpflichtet, die vorstehenden Regelungen des § 5 Abs. 2 dieser Teilnahmevereinbarung in Vereinbarungen mit Dritten zu berücksichtigen. Er verpflichtet sich, insbesondere keine Vereinbarungen mit Dritten abzuschließen, die im Widerspruch zu den vorstehenden Regelungen stehen oder die Umsetzung der sich daraus ergebenden Rechte der RFA oder Dritter einschränken, erschweren oder vereiteln.

§ 6 CUPZIEL

Das Ziel des Cups bestimmt sich nach den Cupunterlagen.

§ 7 ZIELE UND BERICHTE ZU DEN EINZELNEN PHASEN

(1) Die Ziele für die einzelnen Phasen bestimmen sich nach den Cupunterlagen.

(2) Für den Zeitraum ihrer Teilnahme am Cup sind die ausgewählten Teilnehmenden verpflichtet, jeweils zum letzten Tag des Monats einen kurzen Zwischenbericht über den Fortschritt der Entwicklung einzureichen. Der Zwischenbericht ist über die Cupplattform <https://spaceinnovation-cup.awardsplatform.com/> einzureichen. Es bleibt der RFA vorbehalten, weitere inhaltliche Anforderungen und Vorlagen zur Verfügung zu stellen.

Der Zwischenbericht enthält:

- Ausführungen zum Projektstand sowie zu bisher erzielten technischen oder fachlichen Ergebnissen seit Start bzw. dem letzten Bericht,
- Ausführungen zu Abweichungen vom ursprünglichen Arbeitsplan sowie potentielle Risiken und Gegenmaßnahmen,
- Ausführungen zu anderen nennenswerten Fortschritten seit dem letzten Bericht (z. B. Nutzen und Anwendungspotential, Ressourcen, Personal, Geistiges Eigentum),
- Ziele für den nächsten Monat.

(3) Zum Ende einer jeden Phase ist ein schriftlicher Abschlussbericht über die abgeschlossene Phase einzureichen.

Der Abschlussbericht enthält:

- Ausführungen dazu, ob die in dem Arbeitsplan beschriebenen Ziele der jeweiligen Arbeitspakete dieser Phase erreicht wurden,
- eine Gesamtbeschreibung der in der jeweiligen Phase geleisteten Arbeiten und eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse,
- eine Übersicht über das entwickelte geistige Eigentum (insbesondere IPR und Sideground-IP) sowie

- ggf. erfolgte Veröffentlichungen in Kopie.

(4) Aufbau und Inhalt des Berichts für die jeweilige Phase sind unabhängig davon, ob sich der Teilnehmende zur Bewerbung an der folgenden Phase (siehe § 8) entschließt.

(5) Der Abschlussbericht ist bis spätestens 14 Tage nach Ende der jeweiligen Phase bei der RFA über die Cupplattform unter <https://spaceinnovationcup.awardsplatform.com/> einzureichen.

§ 8 AUSWAHL FÜR DIE AUF DIE ERSTE PHASE FOLGENDE/N PHASE/N

(1) Entschließt sich ein Teilnehmender für die Bewerbung auf die der ersten Phase folgende/n Phase/n des Cups ist dem Bericht für die vorausgegangene Phase folgendes beizufügen:

- ein aktualisierter Arbeitsplan, bestehend aus einem aktualisierten Gantt-Diagramm und aktualisierten Arbeitspaketen der folgenden Phasen,
- eine kurze Beschreibung der wesentlichen Entwicklungsschritte und Ziele der nächsten Phase (max. 1 Seite),
- die Erklärung ob und inwiefern sich die Teamzusammensetzung geändert hat oder ändern wird,
- eine aktualisierte Kostenkalkulation für die jeweils folgende Phase

(2) Die Auswahl für die jeweils folgende Phase erfolgt anhand der mit den Cupunterlagen kommunizierten Bewertungskriterien und -verfahren durch die Jury. Die RFA wird rechtzeitig detaillierte Vorgaben für die Teilnahme an der jeweils folgenden Phase an die Teilnehmenden kommunizieren.

§ 9 ZUSAMMENARBEIT

(1) Die RFA ist berechtigt, jederzeit den Fortgang der Arbeiten zu beobachten und alle hierfür notwendigen Unterlagen einschließlich Nachweise über Material und Arbeitsaufwand einzusehen und die Einhaltung der technischen Bestimmungen zu überwachen. Die RFA ist befugt, die Räume, insb. Werkstätten/Labore des Teilnehmenden, in denen Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Cups durchgeführt werden, mit vorheriger Ankündigung zu betreten und den Arbeitsfortschritt zu begutachten.

(2) Der Teilnehmende ist damit einverstanden, dass die RFA den für die Durchführung des Cups erforderlichen Unternehmen die für die Durchführung des Cups notwendigen Unterlagen weiterleitet.

(3) Der Teilnehmende muss jederzeit während der Durchführung der Teilnahmevereinbarung und bis zu zehn Jahre nach Beendigung der Teilnahmevereinbarung alle Informationen (z. B. Unterlagen, Dokumente) bezüglich der Durchführung und/oder Umsetzung des Cups und die Verwertung der Ergebnisse bereithalten und der RFA auf Anforderung zur Verfügung stellen.

(4) Sofern nicht nationale Vorgaben ohnehin längere Aufbewahrungsfristen vorschreiben, hat der Teilnehmende Originaldokumente im Zusammenhang mit dem Cup mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Beendigung der Teilnahmevereinbarung aufzubewahren. Digitale und

digitalisierte Dokumente gelten als Originale, es sei denn, das nationale Recht verlangt physische Dokumente. Sollte es zu Kontrollen, Überprüfungen, Audits, Untersuchungen, Rechtsstreitigkeiten oder sonstigen Verfolgungen von Ansprüchen (auch gegenüber bzw. von der RFA) kommen, ist der Teilnehmende zur Aufbewahrung der Aufzeichnungen und sonstigen Belegen im Zusammenhang mit der Durchführung des Cups bis zum Ende dieser Verfahren verpflichtet.

(5) Der Teilnehmende ist verpflichtet, während der Laufzeit dieser Teilnahmevereinbarung und während eines Zeitraums von zehn Jahren nach ihrer Beendigung, gleichgültig aus welchem Grund, jederzeit jede zumutbare Unterstützung zu leisten, sodass die RFA ihre Nachweis- und Auskunftspflichten, insbesondere gegenüber der EU, dem Parlament, Gerichten, Bundesministerien und dem Bundesrechnungshof erfüllen kann. Zu der zumutbaren Unterstützung gehört insbesondere die unverzügliche Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen, die von dieser Teilnahmevereinbarung nicht umfasst sind.

(6) Der Teilnehmende räumt der RFA das nicht ausschließliche und uneingeschränkte Recht ein, insbesondere in Bezug auf Hardware- und Software-Prototypen, diese auf von der RFA ausgewählten Veranstaltungen der Öffentlichkeit, insbesondere Fachpublikum zu präsentieren, vorzuführen und auszustellen. Die RFA wird den Teilnehmenden über die geplanten Veranstaltungen rechtzeitig informieren. Die RFA ist ohne Zustimmung des Teilnehmenden berechtigt, in Präsentationen, Berichten und/oder Veröffentlichungen auf den Cup und dessen Ergebnisse hinzuweisen. Die RFA ist nach Einwilligung in die entsprechende „Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung und Informationen über die Verarbeitung von Bild-, Ton- und Videoaufnahmen zur Nutzung durch das DLR“ berechtigt, in der Öffentlichkeit den Namen und sonstige relevante Angaben des Teilnehmenden im Zusammenhang mit der Durchführung des Cups zu nennen.

§ 10 ABBRUCH WÄHREND EINER PHASE DURCH TEILNEHMENDE

(1) Schließt der Teilnehmende eine Phase des Cups nicht ab oder nimmt nicht an ihr teil, oder nicht weiter teil, hat er die RFA unverzüglich darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen. Mit dieser schriftlichen Mitteilung endet die Teilnahme des Teilnehmenden am Cup. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine weitere Teilnahme. Als nicht abgeschlossen gilt eine Phase insbesondere, wenn der nach § 7 Abs. 3 dieser Teilnahmevereinbarung zu erstellende Abschlussbericht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingereicht wurde.

(2) Besteht die Absicht mehrerer Teilnehmender zum Zusammenschluss, so ist vor Umsetzung die vorherige schriftliche Einwilligung der RFA einzuholen.

(3) Die Rechtsfolge des § 12 Abs. 3 dieser Teilnahmevereinbarung gilt entsprechend.

§ 11 ENTGEGENSTEHENDE SCHUTZRECHTE UND SCHUTZRECHTSANMELDUNGEN

Der Teilnehmende stellt sicher, dass die Verwertung seiner Ergebnisse rechtlich möglich ist. Insbesondere ist der Teilnehmende verpflichtet, fortlaufend Nachforschungen im zumutbaren Umfang zu etwachen der Verwertung des Ergebnisses entgegenstehenden Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen anzustellen. Er hat der RFA alle entgegenstehenden Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen nach Kenntniserlangung unverzüglich anzuzeigen, soweit diese in den eingereichten Unterlagen nicht bereits aufgeführt sind. Entgegenstehend sind solche Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen Dritter und/oder anderer Teilnehmender, die bei einer Verwertung des Ergebnisses erforderlich wären.

§ 12 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

(1) Die Laufzeit dieser Teilnahmevereinbarung beginnt mit dem [xx.xx.202x] und endet voraussichtlich am [15.12.2028]. Wird der Teilnehmende nicht zur weiteren Teilnahme an einer nächsten Phase des Cups zugelassen oder endet seine Teilnahme aus einem anderen Grund, endet die Teilnahmevereinbarung, anders als nach S. 1 vorgesehen, mit Ende derjenigen Phase, an der der Teilnehmende zuletzt teilgenommen hat oder zum Zeitpunkt seines Ausscheidens. Verschiebt sich das Ende des Cups (§ 3 Abs. 4 dieser Vereinbarung), so endet die Teilnahmevereinbarung, abweichend von S. 1, mit dem durch die RFA bestimmten/zu bestimmenden Ende des Cups. Die Beendigung der Teilnahmevereinbarung aus jedwedem Grund berührt die Regelung des § 5 dieser Teilnahmevereinbarung nicht.

(2) Die RFA ist zur außerordentlichen Kündigung dieser Teilnahmevereinbarung berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- sich herausstellt, dass der Teilnehmende in seiner Bewerbung unzutreffende Angaben gemacht hat oder von der Teilnahmevereinbarung und/oder den Cupunterlagen vorausgesetzte Bedingungen oder Anforderungen nicht oder nicht mehr vorliegen oder nicht eingehalten werden (insb. Bedingungen/Anforderungen aus der vom Teilnehmenden unterzeichneten „Eigenerklärung Bezug zu Russland/ Belarus“);
- über das Vermögen des Teilnehmenden oder das Vermögen einer seiner Unterauftragnehmer die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wurde und dieser Antrag nicht innerhalb von sechs Wochen zurückgenommen wird oder ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens angeordnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Dies gilt auch sofern der Teilnehmende oder einer seiner Unterauftragnehmer ein Verfahren nach dem Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen - StaRUG beantragt hat;
- der Teilnehmende bzw. eine Person, deren Verhalten dem Teilnehmenden zuzurechnen ist, nachweislich eine schwere Verfehlung analog § 124 GWB begangen hat, die die Zuverlässigkeit des Teilnehmenden in Frage stellt. Schwere Verfehlungen in diesem Sinne sind u. a.: vollendete oder versuchte Bestechung, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Vorteilsgewährung, Unterschlagung, Diebstahl, Betrug, Geldwäsche, Erpressung, Untreue und Urkundenfälschung, sonstige schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen worden sind;
- der Teilnehmende schwerwiegend oder wiederholt gegen eine der in dieser Teilnahmevereinbarung oder ihren Anlagen festgelegten Pflichten verstößt oder die in den jeweiligen Bewerbungsunterlagen angegebenen Leistungen ohne Einwilligung der RFA nicht oder nicht vollständig erbringt oder ohne Einwilligung der RFA wesentlich ändert.

(3) Kündigt die RFA den Vertrag aus wichtigem Grund, hat der Teilnehmende die von der RFA für die jeweilige Phase bereits erhaltene Vergütung nebst Zinsen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zurückzuzahlen. Soweit die RFA zu der Überzeugung gelangt, dass die vom Teilnehmenden bis zum Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung erbrachte Leistung in der jeweiligen Phase für die RFA nicht wertlos ist, steht dem Teilnehmenden die auf den nicht wertlosen Teil entfallende Vergütung zu, soweit diese eine etwaige marktübliche Vergütung nicht überschreitet.

§ 13 HAFTUNG

(1) Ansprüche des Teilnehmenden oder Dritter auf Schadensersatz, die im Rahmen dieses Cups entstehen könnten sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Teilnehmenden oder Dritter aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der RFA, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels der Vereinbarung notwendig ist. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die RFA nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die vorgenannten Einschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der RFA, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden. Der Teilnehmende wird die RFA sowohl während der Laufzeit als auch nach Beendigung dieser Teilnahmevereinbarung in vollem Umfang von allen Schäden Dritter freistellen und schadlos halten.

(2) Der Teilnehmende hat das Bestehen einer angemessenen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung sowie sonstiger einschlägiger, in den Cupunterlagen genannter Versicherungen zu bestätigen und auf Anforderung durch Vorlage entsprechender Policen nachzuweisen.

§ 14 FOLGEAUFRÄGE

(1) Die RFA wird den Teilnehmenden bei der Vergabe von Weiterentwicklungsaufträgen zum Wettbewerb im Rahmen des rechtlich Zulässigen heranziehen. Ein Rechtsanspruch des Teilnehmenden auf Erteilung solcher Aufträge wird durch die Cupteilnahme oder diese Teilnahmevereinbarung nicht begründet. Bei einer etwaigen weiteren Auftragsvergabe wird dem Teilnehmenden bei der in kommerziellem Umfang erfolgenden Bereitstellung bzw. Beschaffung der Endprodukte oder -dienstleistungen für einen öffentlichen Auftraggeber auch im Übrigen keine Vorzugsbehandlung zuteilwerden.

(2) Verwertet der Teilnehmende, ein Verbundpartner des Teilnehmenden oder ein Rechtsnachfolger dieser Unternehmen bzw. Einrichtungen Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren kommerziell, die aus den Ergebnissen des Cups hervorgehen oder unter deren Nutzung entwickelt wurden, und beschafft die RFA oder ein anderer öffentlicher Auftraggeber diese kommerziellen Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren im Rahmen einer separaten, anschließenden Auftragsvergabe, stellt der Teilnehmende sicher, dass der RFA oder dem anderen Auftraggeber hierfür ein gegenüber einer Exklusiventwicklung entsprechend reduzierter Preis angeboten wird. In die Kalkulation zur Preisreduzierung ist insbesondere der Marktwert der den Teilnehmenden aus der Teilnahme am Cup zufließenden Vorteile sowie das von ihnen in diesem Rahmen getragene Entwicklungsrisiko einzubeziehen.

§ 15 BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

(1) Die Parteien streben bei allen Streitigkeiten zunächst eine gütliche Einigung an.

(2) Sollte eine gütliche Einigung entsprechend § 15 Abs. 1 dieser Teilnahmevereinbarung nicht zustande kommen, so vereinbaren die Parteien hinsichtlich aller Streitigkeiten, insb. über technisch-wissenschaftliche Punkte, die sich aus oder in Zusammenhang mit dieser Teilnahmevereinbarung bzw. der Durchführung dieses Cups ergeben, vor Beschreiten des Rechtsweges ein Schlichtungsverfahren gemäß der Schlichtungsordnung der Deutschen Institution für

Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in der bei Einleitung des Verfahrens gültigen Fassung durchzuführen. Die Parteien vereinbaren, dass die Schlichtung durch einen von der DIS zu bestimmen-den Schlichter erfolgt. Beide Parteien verpflichten sich, die Bestellung des Schlichters gemeinsam zu beantragen.

(3) Sollte die Schlichtung nicht zur Streitbeilegung führen, so ist der ordentliche Rechtsweg eröffnet.

§ 16 EVALUIERUNGEN

Der Teilnehmende wirkt bei Bedarf an Evaluierungen des Cups mit, die von der RFA selbst durchgeführt oder von ihr in Auftrag gegeben oder gebilligt werden.

§ 17 SCHRIFTFORM, GERICHTSSTAND, RECHTSWAHL, VERTRAGSSPRACHE, SALVATORISCHE KLAUSEL

(1) Änderungen an dieser Teilnahmevereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Bonn. Dieser Vertrag unterfällt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(3) Sollten einzelne Regelungen dieser Teilnahmevereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Wirksamkeit dieser Teilnahmevereinbarung im Übrigen davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkung der Zielsetzung der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich diese Teilnahmevereinbarung als lückenhaft erweist.

(4) Die Rechte, die der Teilnehmende der RFA im Rahmen dieser Teilnahmevereinbarung einräumt, bleiben im Regelfall bis zu einem Zeitraum von zehn Jahren nach Beendigung der Teilnahmevereinbarung bestehen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 18 ANSPRECHPARTNER

Verantwortlicher Hauptansprechpartner für die Durchführung und Koordination dieser Teilnahmevereinbarung sind:

Für den Teilnehmenden [Name Ansprechpartner/in]

Für die DLR RFA:

Fachlich: Frau Pia Thauer
Administrativ: Frau Jana Berning
Rechtlich: Herr Dr. Lukas Lenz

Jede Partei teilt der jeweils anderen Partei Änderungen der Ansprechpartner unverzüglich schriftlich mit.

Bonn, den

**Deutsche Raumfahrtagentur im
Deutschen Zentrum
für Luft- und Raumfahrt e.V.**

Bonn, den

**Deutsche Raumfahrtagentur im
Deutschen Zentrum
für Luft- und Raumfahrt e.V.**

i.A.....

i.A.....

[Ort], den

Unternehmen/ Einrichtung

.....

Unterschrift

[Name vertretungsberechtigte Person]

– ANLAGEN –

Anlage 1: Skizze des Teilnehmenden

Anlage 2: Juryentscheidung

Anlage 3: Kostenkalkulation